DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Tel. 08022/9675-0, Fax -99, dhv@dhv.de, www.dhv.de

Gleitschirmfreunde Taubertal e.V.
Jens Jurgan
Erlenbachweg 21
97980 Bad Mergentheim

Gmund, 03.12.2008 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Urphar", 97877 Urphar

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erweitert aufgrund des Antrags der Gleitschirmfreunde Taubertal e.V. vom 21.07.2008 die Außenstart- und –landeerlaubnis „Urphar" des DHV vom 30.10.2008 wie folgt:

I.

E r l a u b n i s

1. Die Außenstart- und –landeerlaubnis „Urphar" des DHV vom 30.10.2008 wird um die Startfläche Urphar-Nordost erweitert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich somit auf die Flurstücksnummern 8548, 332 (Start Urphar-Nordwest) und die Flurstücke 380, 7984 (Landungen Urphar-Nordwest) in der Gemarkung Urphar, sowie den Flurstücksnummern 391, 8047 (Start Urphar-Nordost) und 7984 (Landung Urphar-Nordost) in der Gemarkung Eichel.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Im übrigen bleibt die Erlaubnis aufrechterhalten. Die erteilten Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis vom 30.10.2008 bleiben unberührt.

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

1. Alle Piloten benötigen vor dem ersten Flug eine Einweisung in die besonderen Verhältnisse vor Ort (Start, Flug und Landesituation am Main).
2. Es ist rechtzeitig und mit ausreichender Höhe zum Landeplatz abzufliegen.
3. Sollte auf dem Gelände auch Modellflugbetrieb stattfinden, ist der Betrieb abzustimmen.
4. Zur Straße ist ein horizontaler und vertikaler Abstand von mindestens 50 m einzuhalten.
5. Die Startfläche ist vor Aufnahme des Flugbetriebes für einen hindernisfreien Start herzurichten. Die Hindernisfreiheit ist durch Fotos zu dokumentieren.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Die Außenstart- und –landeerlaubnis für die Startfläche Urphar gem. § 25 LuftVG wurde aufgrund des Antrags der Gleitschirmfreunde Taubertal vom 21.01.2008 durch den Deutschen Hängegleiterverband am 30.10.2008 erteilt.

Es wurde jedoch zunächst nur der Startplatz Urphar-Nordwest genehmigt, da sich die zweite beantragte Startfläche Urphar-Nordost im Einflussbereich des Naturschutzgebietes „Leidenrain" befindet. Bei einem Ortstermin am 28.4.2008 bei der Naturschutzbehörde wurde vereinbart, dass aufgrund der Lage des Startplatzes Urphar-Nordost in der Nähe des Schutzgebietes die Obere Naturschutzbehörde in Stuttgart beteiligt wird. In einer Stellungnahme vom 11.11.2008 teilte das Regierungspräsidium nun mit, dass gegen die Zulassung der Start- und Landeflächen Urphar-Nordost keine Einwände erhoben werden.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 21.05.2008 nachgewiesen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Die Erweiterung der Erlaubnis „Urphar" um den Nordostplatz konnte somit mit Auflagen erteilt werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb